



BERUFSPRAXIS

Factoring für Steuerberater

Auch Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe dürfen ihre Honorare durch Verrechnungsstellen einziehen lassen.

Handelt es sich bei der Verrechnungsstelle um Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG oder von diesen gebildete Berufsausübungsgemeinschaften (z. B. Rechtsanwaltsgesellschaften, die sich auf dieses Geschäftsfeld spezialisiert haben), ist nicht einmal die Zustimmung der Auftraggeber notwendig, § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG.

Verkauf und Abtretung von Honorarforderungen an einen gewerblichen Anbieter erfordern hingegen die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers, § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG.

FUNKTIONEN VON VERRECHNUNGSSTELLEN

Verrechnungsstellen kaufen kurzfristige Honorarforderungen von Steuerberatern gegen Abtretung dieser Forderungen an (Factoring). Factoring ist eine Finanzdienstleistung, unter der man nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1a Satz 2

Nr. 9 KWG den laufenden Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff versteht.

Verrechnungsstellen haben im Wesentlichen drei Funktionen:

FINANZIERUNG

Die Finanzierungs- oder Liquiditätsfunktion ist die zentrale Funktion des Factorings; sie ist Bestandteil aller Factoring-Arten mit Ausnahme des Fälligkeitsfactorings.

Die Finanzierungsfunktion besteht darin, dass Steuerberater (= Factoringnehmer) ihre Forderungen gegenüber Mandanten (= Debitoren), die häufig erst in 30 Tagen fällig sind und oft noch später durch Zahlung realisiert werden können, vorzeitig in Liquidität umwandeln können.

Zusätzlich ist der Steuerberater in der Lage, seinen Mandanten von sich aus längere Zahlungsziele anbieten zu können, ohne dass ihm selbst Liquiditätsnachteile entstehen.

Von dem vollen Gegenwert der Forderung kann der Factor einen gewissen Prozentsatz (als Gebühr, zur Abgeltung des Delkredererisikos, für die mögliche Inanspruchnahme von Boni und Skonti durch Schuldner und für die Übernahme weiterer Dienstleistungen etc.) abziehen. Forderungslaufzeiten von 30 bis zu 60 Tagen sind keine Seltenheit. Erhält die Kanzlei, die Factoring als Finanzierungsinstrument einsetzt, die Forderungserlöse vom Factor unmittelbar nach Rechnungsstellung (i. d. R. erfolgt die Auszahlung innerhalb von 24 Stunden), so kann sie das Geld zwischenzeitlich wirtschaftlich sinnvoll einsetzen.

SICHERHEIT

Im Rahmen des echten Factorings ist die abgetretene Forderung im Fall ihrer Uneinbringlichkeit versichert. Das Zahlungsausfallrisiko wird somit auf ein Mindestmaß reduziert. Der Steuerberater kann nicht in Regress genommen werden, da er lediglich für den rechtlichen Bestand der Forderung nach §§ 453 Abs. 1, 435 BGB haftet, nicht hingegen für die Bonität des Debitoren. Jedoch ist zu beachten, dass der Factor die Debitoren des Steuerberaters einer Bonitätsprüfung unterzieht und sich den tatsächlichen Ankauf der Forderung vertraglich vorbehalten kann.

Nach einer Studie der Creditreform beklagen 30,6% der Befragten Forderungsausfälle von bis zu 0,1% des Jahresumsatzes, 38,3% bis zu 1% und 14,8% der Befragten Ausfälle von über 1% des Jahresumsatzes.

DIENSTLEISTUNG

Die im Rahmen des Factorings abgetretenen Forderungen werden vom Factor überwacht.

Dieser ist gleichzeitig auch Ansprechpartner für die Mandanten des Steuerberaters, welcher so in der Lage ist, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren und dadurch Entlastung erfährt.

Die Verrechnungsstellen werben damit, dass sie darauf bedacht sind, auch das Mandatsverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant nicht zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden. Negative Erfahrungswerte der Steuerberaterkammer liegen hierzu nicht vor. Angesichts der im Wirtschaftsleben kontinuierlich steigenden Factoring-Quote (3,1% in 2006, 6,1% in 2015) scheint das Factoring zunehmend auf Akzeptanz zu stoßen.

Der Factor kann für Steuerberater auch Debitorenbuchhaltung, Forderungseinzug, Mahn- und Inkassowesen sowie die gerichtliche Durchsetzung übernehmen.

KOSTEN

Die Nutzung von Verrechnungsstellen ist nicht kostenlos. Die Gebühren richten sich nach einem Prozentsatz vom Kanzleiumsatz in Höhe von derzeit rund 2 bis 3%.

KOSTENNEUTRALISIERENDE/ -ÜBERSTIEGENDE WIRKUNGEN

Durch den kurzfristigen Liquiditätszufluss lässt sich die Kontokorrentlinie zurückfahren mit der Folge von Zinsersparnissen. Bilanzierende Steuerberater erreichen eine Bilanzverkürzung mit der Folge eines verbesserten Ratings beim Kreditinstitut. Durch Auslagerung der Dienstleistung stellt sich ein Gewinn produktiver Zeiten ein. Forderungsausfälle lassen sich im Rahmen des echten Factorings minimieren. Dies kann zu einer Wertsteigerung der Kanzlei durch transparente und gesicherte Zahlungsströme sowie nachweisbarer Bonität der Debitoren führen mit positiven Auswirkungen auch im Falle einer Praxisveräußerung. ■